



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

4. Quartal 2020

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 6.10.2020, G 166/2020 ua	VfGH hebt Vorarlberger Regelungen zur Volksabstimmung in Gemeinden auf
02.	VfGH 25.11.2020, W I 9/2020	NÖ Staatsbürgerschaftsvorbehalt für Mitglieder des Gemeindevorstands ist unionsrechts- und verfassungskonform
03.	VfGH 2.12.2020, UA 3/2020	„Ibiza-Video“ ist dem Untersuchungsausschuss unabgedeckt vorzulegen
04.	VfGH 10.12.2020, E 2281/2020	Politiker durfte in Sendung des ORF als „plemplem“ bezeichnet werden
05.	VfGH 18.1.2021, UA 4/2020	Ibiza-Untersuchungsausschuss: Ladung der ehemaligen Politikerin Glawischnig als Auskunftsperson wirksam
06.	VwGH 23.11.2020, Ro 2020/03/0041-6	Auf prozessuale Rechte beschränkte Revisionslegitimation von Untersuchungsausschüssen
07.	BVwG 1.10.2020, W274 2227645-1/3E	Auskunftspflicht im Zusammenhang mit Bezugsfortzahlung von ehemaligen Abgeordneten
08.	BVwG 15.12.2020, W110 2237415-1/13E	Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss wegen COVID-19-Infektionsrisikos
09.	LVwG Burgenland 15.10.2020, S UA1/08/2020.001/009	Teilweise Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im burgenländischen Landtag ist rechtswidrig
10.	OGH 15.9.2020, 6 Ob 195/19y	Diffamierende Postings: Facebook muss die mit einem für rechtswidrig erklärten Kommentar wort- und sinngleichen Kommentare löschen
11.	EuGH 8.10.2020, C-201/20 P(R) EuG 15.12.2020, T-24/20	Kein einstweiliger Rechtsschutz nach Mandatsverlust; Klage gegen eine Tatsacheninformation des Präsidenten des Europäischen Parlaments unzulässig
12.	EGMR 27.10.2020, 16558/18	Pflicht eines führenden Oppositionspolitikers zur Zahlung einer Entschädigung für kritische Äußerungen über den Premierminister verstößt gegen Art. 10 EMRK
13.	EGMR 22.12.2020, 14305/17	Gefangenschaft eines führenden türkischen Oppositionspolitikers ist politisch motiviert
14.	Brandenburgisches VerfG 23.10.2020, VfGBbg 9/19	Brandenburgisches Paritätsgesetz ist verfassungswidrig
15.	VerfGH Baden-Württemberg 9.11.2020, 1 GR 101/20	Baden-Württemberg: Wegen Covid-19-Pandemie ist Zahl der Unterstützungserklärungen für Kandidatur von Kleinparteien herabzusetzen
16.	Bayerischer VerfGH , 1.12.2020, Vf. 90-IVa-20	Erfolgsloser Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Äußerungen der bayerischen Landtagspräsidentin
17.	Neues aus den Landtagen	Salzburg, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark

VFGH HEBT VORARLBERGER REGELUNGEN ZUR VOLKSABSTIMMUNG IN GEMEINDEN AUF

VfGH 6.10.2020, G 166/2020 ua

1. Sachverhalt

Im Jahr 2019 beantragten Bürger/innen der Gemeinde Ludesch eine Volksabstimmung über die Flächenwidmung eines Grundstücks. Die vom Bürgermeister anberaumte Volksabstimmung ergab eine Mehrheit für die Beibehaltung der bestehenden Widmung „Freifläche-Landwirtschaft“ (und damit gegen eine Umwidmung in Betriebsgebiet) und hatte gemäß der Vbg. Rechtslage dieselbe Verbindlichkeit wie ein Beschluss des Gemeinderats. 15 Stimmberechtigte fochten dieses Ergebnis beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) an und begehrten, das Volksabstimmungsverfahren sowie das Ergebnis der Volksabstimmung für nichtig zu erklären: Eine Volksabstimmung könne nur über einen bereits vom Gemeinderat gefassten Beschluss durchgeführt werden. Auch die Gemeindeorganisation folge nämlich einem repräsentativ-demokratischen Grundkonzept. Aus Anlass dieses Verfahrens fasste der VfGH den Beschluss, einschlägige Bestimmungen der Vbg. Landesverfassung, des Gemeindegesetzes (GG) und des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (LVAG) in Prüfung zu ziehen ([VfGH 27.2.2020, W III 2/2019](#)).

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH hob mit Ablauf des 31. Dezember 2021 jene Bestimmungen des GG und des LVAG als verfassungswidrig auf, mit denen eine gewisse Anzahl von Stimmberechtigten ermächtigt werden, eine Volksabstimmung über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zu beantragen und mit denen das weitere Verfahren bis zur Anordnung einer solchen Volksabstimmung durch den/die Bürgermeister/in geregelt wird. Weitere angefochtene Regelungen, denen eine Willensbildung des Gemeinderats zugrunde liegt und die demnach bundesverfassungskonform interpretiert werden könnten, wurden nicht aufgehoben (Art. 76 Vbg. Landesverfassung sowie § 69 Abs. 3 LVAG).

In diesem Verfahren hatte der VfGH Art. 117 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) auszulegen, welcher lautet: „In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann die Landesgesetzgebung die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen.“ Gemäß dem VfGH ist diese 1984 eingeführte Bestimmung im Gesamtgefüge des repräsentativ-demokratischen Systems der Gemeindegewalt zu deuten. Oberstes Organ der Gemeinde sei der vom Gemeindevolk gewählte Gemeinderat. Gemäß Art. 118 Abs. 5 B-VG seien alle anderen Gemeindeorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Daher könne es nur verbindliche Volksabstimmungen geben, denen eine Willensbildung

des Gemeinderats zugrunde liege – etwa indem der Gemeinderat die Volksabstimmung selbst einleite oder diese für verbindlich erkläre. Eine Volksabstimmung im Sinne des Art. 117 Abs. 8 B-VG könne jedoch den Gemeinderat nicht verpflichten, gegen seinen Willen Rechtsakte wie z.B. Verordnungen zu erlassen oder solche Rechtsakte zu unterlassen. Anders als Art. 117 Abs. 6 B-VG, der die Bürgermeister/innen-Direktwahl ausdrücklich für zulässig erkläre, enthalte Art. 117 Abs. 8 B-VG keine konkrete direkt-demokratische Einrichtung. Damit ist aber gemäß dem VfGH auch kein Eingriff in das repräsentativ-demokratische System der Gemeindeselbstverwaltung definiert; eine Entscheidungsfindung völlig ohne Mitwirkung des Gemeinderats sei also auch nicht verfassungskonform.

Ohne Relevanz sei es, dass es hier um Verwaltungsentscheidungen gehe, die nur aufgrund der Gesetze erfolgen können und zudem der Aufsicht durch Landesorgane unterliegen. Entscheidend sei allein, dass das repräsentativ-demokratische System auch im Bereich der Gemeindeselbstverwaltung gelte. Im Übrigen komme der Gemeinde bei Erlassung von Verordnungen erheblicher Gestaltungsspielraum zu. Daher seien die Überlegungen des VfGH zur Vbg. „Volksgesetzgebung“, die er bereits in seinem Erkenntnis [VfSlg. 16.241/2001](#) für verfassungswidrig erklärt habe, auch hier von Bedeutung.

Auch die Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte von Art. 117 Abs. 8 B-VG führe nach Ansicht des VfGH zu keinem anderen Ergebnis. Es wäre zwar das Ziel gewesen, „mögliche Einrichtungen und zum Teil derzeit bereits bestehende Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene bundesverfassungsgesetzlich abzusichern“, doch seien in den Erläuterungen keine konkreten bestehenden landesgesetzlichen Regelungen genannt worden. Deshalb könne auch keineswegs davon ausgegangen werden, dass sämtliche, 1984 bestehenden direkt-demokratischen Instrumente auf Gemeindeebene – wie etwa das seit 1965 bestehende Vbg. Modell – bundesverfassungskonform wären. Weiters solle zwar gemäß den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1984 die unmittelbare Teilnahme der zum Gemeinderat Wahlberechtigten darin bestehen, „daß ihnen – wie dies etwa bei der Volksabstimmung der Fall ist – (..) die Entscheidung anstelle der an sich zuständigen Gemeindeorgane überlassen wird“. Laut VfGH ist damit aber in erster Linie auf die Volksabstimmung nach Art. 43 B-VG, die über einen Beschluss des Nationalrats stattfindet, und das damals in der Landesgesetzgebung überwiegend vertretene Volksabstimmungsmodell, das durch den Gemeinderat eingeleitet wurde, verwiesen worden. Daher könne der Begriff „anstelle“ auch so verstanden werden, dass dem Volk bloß die Möglichkeit zur letztgültigen Entscheidung eingeräumt wird.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NÖ STAATSBÜRGERSCHAFTSVORBEHALT FÜR MITGLIEDER DES GEMEINDEVORSTANDS IST UNIONSRECHTS- UND VERFASSUNGSKONFORM

VfGH 25.11.2020, W I 9/2020

1. Sachverhalt

Der neu gewählte Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling wählte in seiner ersten Sitzung im Jänner 2020 den Gemeindevorstand (Stadtrat). Der Wahl waren Nominierungen der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien vorausgegangen. Die Nominierung eines deutschen Staatsbürgers war vom Vorsitzenden mit Verweis auf den österreichischen Staatsbürgerschaftsvorbehalt in § 98 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung (NÖ GO) nicht akzeptiert worden, worauf ein Ergänzungsvorschlag gemacht wurde. Nach erfolgloser Anfechtung der Wahl zum Gemeindevorstand bei der Bezirkswahlbehörde beehrten drei Gemeinderatsmitglieder, darunter der von der Wahl ausgeschlossene deutsche Staatsbürger, und die zugehörige Wahlpartei beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Aufhebung der Wahl nach Art. 141 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wegen Verletzung von Unions- und Verfassungsrecht: Der Staatsbürgerschaftsvorbehalt für den Gemeindevorstand in der NÖ GO sei unsachlich. So könnten gemäß § 26 Statut der Landeshauptstadt Graz auch Unionsbürger/innen zu Stadträt/inn/en gewählt werden; Art. 40 Grundrechte-Charta (GRC) und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) räumten Unionsbürger/inne/n in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ein.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH ließ nur die Anfechtung des von der Wahl zum Gemeindevorstand ausgeschlossenen Wahlwerbers gemäß § 67 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz zu. Eine Anfechtung durch eine Wahlpartei sei nicht vorgesehen, für eine Anfechtung durch Gemeinderät/inn/e/n bedürfe es eines Zehntels der Mitglieder des Gemeinderates, in diesem Fall also fünf, sie sei aber insgesamt nur von drei Gemeinderatsmitgliedern eingebracht worden.

In der Folge wurde die Anfechtung (in der Sache) abgewiesen: § 98 Abs. 1 NÖ GO, wonach ein/e Wahlwerber/in für den Gemeindevorstand österreichische/r Staatsbürger/in sein müsse, sei verfassungs- und unionsrechtskonform.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts liege in der Zuständigkeit des jeweiligen Landesgesetzgebers. Eine unterschiedliche Inanspruchnahme dieser Kompetenz könne von vornherein nicht unsachlich sein.



Die Regelung sei aber auch für sich genommen nicht unsachlich. Art. 117 Abs. 2 B-VG, der Vorgaben für die Wahl zum Gemeinderat mache, *ermächtigt* nur den Landesgesetzgeber, auch Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen. Mache er davon Gebrauch, so blieben dennoch seine Gestaltungsmöglichkeiten für die Wahl des Gemeindevorstands offen, zumal Art. 117 Abs. 5 B-VG hier weitaus weniger Vorgaben mache als Art. 117 Abs. 2 B-VG. Ein Staatsbürgerschaftsvorbehalt für den Gemeindevorstand sei durchaus sachlich, da die Gemeindeordnung ihm hoheitliche, über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgehende Aufgaben einräume, er den/die Bürgermeister/in vertreten könne, wie er auch als Berufungsinstanz fungiere. Daher sei es angemessen, ein hohes Maß an Verbundenheit seiner Mitglieder zum Staat voranzusetzen.

Art. 40 GRC räume keine über Art. 22 AEUV hinausgehenden Rechte ein. In diesem Sinne sei für den Umfang der Ausübung des Kommunalwahlrechts die einschlägige Richtlinie maßgeblich. Die Kommunalwahlrichtlinie stelle aber nur auf „unmittelbare“ Wahlen ab, d.h. die Wahl eines Gemeindeorgans durch das Gemeindevolk selbst. Der Gemeindevorstand würde aber nach der NÖ GO vom Gemeinderat gewählt. Deshalb liege kein Verstoß gegen das Unionsrecht vor. Im Übrigen würde es auch die Kommunalwahlrichtlinie erlauben, wäre sie anwendbar, für die Wählbarkeit von Exekutivorganen einer lokalen Gebietskörperschaft die österreichische Staatsbürgerschaft voranzusetzen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

„IBIZA-VIDEO“ IST DEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS UNABGEDECKT VORZULEGEN

VfGH 2.12.2020, UA 3/2020

1. Sachverhalt

Der Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (*Ibiza-Untersuchungsausschuss*, im Folgenden: UsA) wurde am 22. Jänner 2020 eingesetzt. Zunächst erklärte der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates (GO-A) das Verlangen auf Einsetzung des UsA für teilweise unzulässig und grenzte den Untersuchungsgegenstand ein.

Infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) vom 3. März 2020 ([UA 1/2020](#)), mit dem festgestellt wurde, dass der Beschluss des GO-A über die teilweise Unzulässigkeit des Einsetzungsverlangens rechtswidrig war, fasste der GO-A einen ergänzenden grundsätzlichen Beweisbeschluss, mit dem die Mitglieder der Bundesregierung zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des uneingeschränkten Untersuchungsgegenstandes verpflichtet wurden.

Die Bundesministerin für Justiz legte dem UsA auf Grund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und auf Grund des ergänzenden grundsätzlichen Beweisbeschlusses wiederholt Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vor. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte das „Ibiza-Video“ samt Auswertungsberichten (Transkription) jedoch mit Abdeckungen (Schwärzungen) und nicht in der unabgedeckten (ungeschwärzten) Fassung, in der es die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) und die Staatsanwaltschaft Wien erhalten hatten.

Daraufhin forderte der UsA die Bundesministerin für Justiz gemäß § 27 Abs. 4 Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) erneut auf, binnen zwei Wochen ihrer Verpflichtung zur Vorlage des gesamten Audio- bzw. Videomaterials in Zusammenhang mit der Ibiza-Affäre sowie der vollständigen Transkripte nachzukommen. Die Bundesministerin für Justiz begründete die Nichtvorlage insbesondere damit, dass diese mangels Relevanz für das Ermittlungsverfahren nicht zum Ermittlungsakt genommen werden durften, infolge Unzulässigkeit der weiteren Verwahrung nicht mehr vorliegen und folglich eine Vorlage an den UsA nicht möglich sei.

Nach Ablauf der zweiwöchigen (Nach-)Frist beantragte ein Viertel der Mitglieder des UsA beim VfGH die Feststellung, dass die Bundesministerin für Justiz verpflichtet ist, dem UsA das gesamte Ton- und Bildmaterial des „Ibiza-Videos“ und die dazugehörigen Transkripte unabgedeckt (ungeschwärzt) vorzulegen.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH gab dem Antrag statt und sprach aus, dass dem UsA das Ton- und Bildmaterial des „Ibiza-Videos“ und die dazugehörigen Transkripte im Umfang des Untersuchungsgegenstandes unabgedeckt (ungeschwärzt) vorzulegen sind. Die wesentlichen Aussagen des Erkenntnisses lauten wie folgt:

Vorlagepflicht besteht auch in Bezug auf Unterlagen, die nicht formal zum Ermittlungsakt gehören

Der VfGH stellte fest, dass die Bundesministerin für Justiz nicht nur Akten im formellen Sinn vorlegen muss, sondern auch verpflichtet ist, Unterlagen vorzulegen, die nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO und nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht formal zum (Ermittlungs-)Akt genommen hätten werden dürfen oder worden sind. Allein der Umstand, dass die abgedeckten (geschwärzten) Passagen nicht formal zum Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft genommen worden sind, rechtfertigt die Ablehnung der Vorlage dieser Unterlagen nicht.

Im konkreten Fall seien die Akten und Unterlagen auch nicht vernichtet oder zurückgegeben worden. Es komme auch nicht darauf an, ob das „Ibiza-Video“ und die dazugehörigen Transkripte physisch im Bundesministerium für Justiz vorhanden sind, hat doch die Bundesministerin für Justiz gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA Akten und Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen; dies ungeachtet dessen, dass der grundsätzliche Beweisbeschluss und der ergänzende grundsätzliche Beweisbeschluss neben der Bundesministern für Justiz auch die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit als zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet nannte.

Der Behauptungs- und Begründungspflicht gegenüber dem UsA wurde nicht nachgekommen

Ob für einen UsA angeforderte Akten oder Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, habe zunächst das vorlagepflichtige Organ zu beurteilen. Gegenüber dem UsA habe die Bundesministerin für Justiz nicht vorgebracht, dass die abgedeckten (geschwärzten) Passagen nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst seien. Die Bundesministerin für Justiz habe erstmals in ihrer Äußerung an den VfGH ausgeführt, dass eine auch nur abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand entweder auszuschließen oder jedenfalls nicht erkennbar ist. Das vorlagepflichtige Organ habe aber seiner Behauptungs- und Begründungspflicht für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der abgedeckten (geschwärzten) Passagen für den Untersuchungsgegenstand bereits gegenüber dem UsA und nicht erst im Verfahren vor dem VfGH nachzukommen, um zunächst dem UsA eine Überprüfung und allfällige Bestreitung der Argumentation im Sinne einer verfassungsgerichtlichen Nachprüfung zu ermöglichen.

Konsultationsverfahren nach § 58 VO-UA kann auch noch nach Feststellung der Vorlageverpflichtung durch den VfGH eingeleitet werden

Der VfGH sprach aus, dass die vom VfGH festgestellte Vorlageverpflichtung die Bundesministerin für Justiz nicht daran hindert, in weiterer Folge beim Vorsitzenden des UsA die Aufnahme eines



Konsultationsverfahren nach § 58 VO-UA zu verlangen, wenn sie dies für erforderlich erachten sollte. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UsA und der Bundesministerin für Justiz im Zusammenhang mit einem Konsultationsverfahren könnten auch zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem VfGH nach Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG gemacht werden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

POLITIKER DURFTE IN SENDUNG DES ORF ALS „PLEMPLEM“ BEZEICHNET WERDEN

VfGH 10.12.2020, E 2281/2020

1. Sachverhalt

Am 25. Juli 2016 strahlte der *ORF* ein „Sommergespräch“ mit dem Parteichef der zum damaligen Zeitpunkt im Nationalrat vertretenen Partei „*Team Stronach*“ aus. Im Anschluss analysierte ein Politikwissenschaftler dieses Gespräch in der ZIB 2. Dabei sagte er unter anderem: „Ja ich fühle mich ehrlich gesagt eher hilflos, denn einerseits würde ich gerne die eigenen Parteimitglieder vom Team Stronach an einen Lügendetektor anschließen[,] um herauszufinden, ob sie sich das denken, was vielleicht auch die Kürzestanalyse mancher Zuseher ist, in drei Worten nämlich: Er ist plemplem.“

In der Folge stellte die Kommunikationsbehörde Austria – auf Grund einer Beschwerde – fest, dass diese Aussage das im ORF-Gesetz normierte Objektivitätsgebot verletzt. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht ab. Der *ORF* sah sich dadurch in seiner Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit verletzt und erhob Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH).

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH war der Ansicht, dass sich die Bezeichnung „plemplem“ deutlich auf den in der Analyse mehrfach thematisierten Eindruck einer gewissen „Verwirrtheit“ bezieht. Die Äußerung sei damit im Sachzusammenhang mit dem Thema der Analyse erfolgt und habe auf die politische Funktion und deren Wahrnehmung durch den Politiker und nicht etwa losgelöst davon auf seine unmittelbare Privat- oder Persönlichkeitssphäre abgezielt. Gebe ein/e Politiker/in durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Äußerungen dazu Anlass, müsse es im Interesse des – von Art. 10 EMRK gewährleisteten – freien öffentlichen Diskurses auch möglich sein, darauf hinzuweisen, „dass der Kaiser nackt ist“.

Angesichts der Maßstäbe, die ein/e in der Öffentlichkeit stehende/r Spitzenpolitiker/in an öffentlicher Auseinandersetzung und – auch in scharfer, polemischer und angriffiger Form vorgetragener – Kritik gegen sich gelten lassen müsse, sei die für sich pointierte und polemische Wortwahl im Gesamtzusammenhang innerhalb dessen geblieben, was im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK zulässig ist.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

IBIZA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: LADUNG DER EHEMALIGEN POLITIKERIN GLAWISCHNIG ALS AUSKUNFTSPERSON WIRKSAM

VfGH 18.1.2021, UA 4/2020

1. Sachverhalt

In der 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (*Ibiza-Untersuchungsausschuss*, im Folgenden: UsA) am 3. Dezember 2020 verlangten fünf Abgeordnete der ÖVP-Fraktion (und somit mehr als ein Viertel der 13 Mitglieder des UsA) schriftlich, die ehemalige Dritte Nationalratspräsidentin, Abgeordnete, Bundessprecherin und Klubobfrau der Grünen und nunmehrige Head of Corporate Responsibility & Sustainability der Novomatic AG, Dr. Eva *Glawischnig*, als Auskunftsperson zu laden. Die Mehrheit des UsA beschloss daraufhin, den sachlichen Zusammenhang dieses Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand zu bestreiten.

Die fünf ÖVP-Abgeordneten, die das Verlangen auf Ladung gestellt hatten, beantragten in der Folge vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH), diesen Beschluss des UsA gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG für rechtswidrig zu erklären.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs

Der VfGH gab dem Antrag statt und führte aus, dass die Mehrheit des UsA es unterlassen hatte, substantiierte und nachvollziehbare Gründe für die Ablehnung des Ladungsverlangens vorzubringen.

Denn um dem VfGH – auch angesichts der gebotenen kurzen Entscheidungsfrist – eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses zu ermöglichen, habe die Mehrheit ihren Beschluss „mit hinreichender Deutlichkeit auf eine nachvollziehbare Begründung zu stützen“. Die Gründe müssten aus dem Abstimmungsergebnis bzw. dem Beschluss im UsA ersichtlich sein und könnten nicht den Mutmaßungen des VfGH überlassen werden. Eine pauschale Bestreitung des sachlichen Zusammenhangs zwischen dem Verlangen auf Ladung einer Auskunftsperson und dem Untersuchungsgegenstand reiche jedenfalls nicht aus. Vielmehr bestehe eine auf die jeweilige Auskunftsperson bezogene, substantiierte Begründungspflicht, aus welchen Gründen einer verlangten Ladung aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses keine (auch nur potentiell abstrakte) Relevanz im Vergleich zu gleichwertigen Beweisen wie Akten und Unterlagen zukomme.

Angesichts der mangelnden Begründung durch die Mehrheit des UsA sei deren Beschluss, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens auf Ladung von Dr. Eva *Glawischnig* als Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wurde, rechtswidrig. Die Ladung von Dr. *Glawischnig* als Auskunftsperson in den UsA wurde daher mit der Feststellung des VfGH wirksam (§ 29 Abs. 4 VO-UA).



Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUF PROZESSUALE RECHTE BESCHRÄNKTE REVISIONSLEGITIMATION VON UNTERSUCHUNGS-AUSSCHÜSSEN

VwGH 23.11.2020, Ro 2020/03/0041-6

1. Sachverhalt

Der Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (*Ibiza-Untersuchungsausschuss*, im Folgenden: UsA) beantragte beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe über eine Auskunftsperson wegen Nichtbefolgung der Ladung. Dieser Antrag wurde abgewiesen (BVwG 03.08.2020, W234 2233183-1). Begründend führte das BVwG aus, dass der (schlechte) Gesundheitszustand der Auskunftsperson aufgrund des Vorliegens ärztlicher Atteste eine ausreichende Entschuldigung für das Nichterscheinen im Sinn der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (VO-UA) darstellt. Der UsA habe zwar die fachärztliche Einschätzung offenbar nicht geteilt, habe es jedoch unterlassen, zusätzliche medizinische Beweise zu ermitteln. Die (erstmalige) Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zum Gesundheitszustand der mitbeteiligten Partei im Verfahren vor dem BVwG komme nicht mehr in Betracht. Gegen diesen Beschluss erhob der UsA Revision, die vom BVwG zurückgewiesen wurde (BVwG 01.10.2020, W234 2233183-1/17E). Daraufhin beantragte der UsA die Vorlage der Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der VwGH führte aus, dass § 36 Abs. 1 VO-UA dem UsA das Recht einräumt, beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe zu beantragen, und ihn verpflichtet, diesen Antrag zu begründen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des UsA am Verfahren vor dem BVwG werde weder durch § 36 VO-UA noch durch die knappen Sonder-Verfahrensregeln des § 56 VO-UA begründet; insbesondere werde dem UsA auch nicht die verfahrensrechtliche Stellung einer „belangten Behörde“ vor dem Verwaltungsgericht im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG eingeräumt.

Das Revisionsrecht des UsA gegen den hier angefochtenen Beschluss müsse sich somit auf die Geltendmachung einer Verletzung in (subjektiv-öffentlichen) Rechten im Sinne des Art. 133 Abs. 6 Z 1 (in Verbindung mit Abs. 9) B-VG beziehen. Dementsprechend mache der revisionswerbende UsA als Revisionspunkt auch ausschließlich geltend, durch den angefochtenen Beschluss in seinem subjektiven Recht gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA verletzt zu sein, beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe gemäß § 55 VO-UA zu beantragen.

Die Mitwirkung des UsA im Verfahren vor dem BVwG nach § 36 VO-UA sei allerdings auf die Stellung

des Antrages auf Verhängung einer Beugestrafe und die damit korrespondierende Zustellung der Entscheidung des BVwG über diesen Antrag beschränkt. Eine darüber hinausgehende (Organ-)Parteistellung im Verfahren vor dem BVwG werde dem UsA nicht ausdrücklich gesetzlich eingeräumt. Lediglich eine Verletzung dieser prozessualen Befugnisse des UsA durch das BVwG könne dieser vor dem VwGH mittels Revision bekämpfen. Da das BVwG inhaltlich über den Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe abgesprochen habe, könne der UsA nicht in den von seinem Revisionsrecht umfassten ausschließlich prozessualen Rechten verletzt sein.

Das BVwG habe zwar – in der Form eines „Hinweises“ und außerhalb der tragenden Entscheidungsbegründung – auf die seines Erachtens gegebene Möglichkeit verwiesen, dass der UsA selbst ein medizinisches Sachverständigengutachten zum Gesundheitszustand der betreffenden Auskunftsperson einholen könne bzw. eine allfällige Weigerung einer Auskunftsperson, sich einer medizinischen Begutachtung zu unterziehen, bei der Beurteilung des Vorliegens einer „genügenden Entschuldigung“ berücksichtigen könne. Das BVwG habe damit aber nicht das Recht des UsA beschränkt (oder im Sinne des Revisionsvorbringens „modifiziert“), einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe zu stellen.

Dem VwGH sei es verwehrt, aus Anlass der Revision einer im Revisionsrecht auf die Verletzung ihrer prozessualen Rechte beschränkten Partei eine – diese prozessuale Rechte nicht verletzende – inhaltliche Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aufzugreifen. Die Revision sei daher mangels Berechtigung zur Erhebung zurückzuweisen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUSKUNFTSPFLICHT IM ZUSAMMENHANG MIT BEZUGS- FORTZAHLUNG VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

BVwG 1.10.2020, W274 2227645-1/3E

1. Sachverhalt

Ein Journalist und Moderator des *ORF* begehrte von der Parlamentsdirektion die Auskunft, welche Abgeordneten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Gehaltsfortzahlung nach Erledigung ihres Amtes in Anspruch genommen haben und für wie lange. Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantragte er die Ausstellung eines Bescheides gemäß Auskunftspflichtgesetz. Dem Journalisten wurde zunächst per E-Mail mitgeteilt, dass die Auskunft aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden könne. Dieser betonte daraufhin, dass ihm als „public watchdog“ die geforderten Informationen zustünden. Mit Bescheid führte die belangte Behörde (= der Präsident des Nationalrates) schließlich aus, dass sowohl die Regelungen des Datenschutzes als auch jene hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit einer personenbezogenen Auskunftserteilung entgegenstünden. Mitgeteilt wurden die jeweilige Anzahl der Bezugsfortzahlungen sowie die dafür aufgewendeten Gesamtbeträge pro angefragtem Jahr. Gegen diesen Bescheid erhob der Journalist Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG).

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG führte aus, dass im vorliegenden Fall das Geheimhaltungsinteresse der ehemaligen Nationalratsabgeordneten gegenüber dem Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers überwiegt.

Der Beschwerdeführer sei als Journalist und Moderator des *ORF* ein „public watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Sein Auskunftsersuchen sei grundsätzlich als Vorbereitungsschritt für journalistische Zwecke anzusehen, mit dem ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden solle, weshalb das Geheimhaltungsinteresse der vom Auskunftsersuchen betroffenen ehemaligen Nationalratsabgeordneten grundsätzlich eng auszulegen sei. Dem Vorbringen, dass ein erhöhtes Auskunftsinteresse vorliege, weil die Gründe für die Bezugsfortzahlung ausschließlich in der politischen Tätigkeit der ehemaligen Abgeordneten lägen, könne aber nicht gefolgt werden:

Ehemalige Nationalratsabgeordnete seien nicht mehr Träger/innen eines öffentlichen Amtes (und somit auch nicht mehr „public officials“). Zudem liege der Grund für die Bezugsfortzahlung nicht ausschließlich in der politischen Tätigkeit der ehemaligen Abgeordneten. Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung entstehe zwar aufgrund der politischen Tätigkeit und sei somit untrennbar mit dem vorangegangenen Amt



verbunden. Ob der Anspruch aber tatsächlich bestehe, hänge von den privaten bzw. persönlichen Umständen des/der einzelnen ehemaligen Mandatars/Mandatarin ab und habe nichts mit der vorherigen politischen bzw. amtlichen Tätigkeit zu tun. Anspruch auf eine Bezugsfortzahlung hätten nur ehemalige Abgeordnete, die keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit haben. Ob dies der Fall sei, hänge von den persönlichen bzw. privaten Umständen der Abgeordneten, wie beispielsweise ihrer Ausbildung oder beruflichen Vorerfahrungen ab. Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung bestehe nur dann, wenn die jeweilige Person nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat arbeitslos sei (daher würde die Bezugsfortzahlung medial auch als „Arbeitslosengeld für Politiker/innen“ bezeichnet). Die Gründe für die Bezugsfortzahlung lägen somit vorwiegend im privaten Bereich der jeweiligen ehemaligen Abgeordneten und nicht, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, in deren politischer Tätigkeit.

Die Eigenschaft als Amtsträger/in ende mit dem Ausscheiden der Abgeordneten aus dem Nationalrat, weshalb diese ab diesem Zeitpunkt keine „public officials“ mehr seien. Dass allenfalls manche ehemaligen Abgeordneten als „public figures“ anzusehen seien, weil sie sich freiwillig in die Öffentlichkeit begeben und mit dem Thema Bezugsfortzahlung „Politik machen“, möge für manche Abgeordnete zu bejahen sein, jedoch nicht pauschal für alle. Das hier erhobene Auskunftsbegehren richte sich aber generell auf die Bezugsfortzahlungen für drei Jahrgänge.

Unstrittig sei, dass das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers grundsätzlich im öffentlichen Interesse liege. Bei allfälligen Bezugsfortzahlungen handle es sich um Mittel aus Steuergeld und an der Kenntnis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder bestehe grundsätzlich ein Interesse der Gemeinschaft. Die belangte Behörde sei diesem Interesse jedoch ausreichend nachgekommen, indem sie dem Beschwerdeführer die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils in Anspruch genommenen Bezugsfortzahlungen und die Höhe des dafür jeweils jährlich aufgewendeten Gesamtbetrages bekanntgegeben habe. Nicht ersichtlich sei, aus welchem Grund eine namentliche Nennung der Nationalratsabgeordneten, die die Bezugsfortzahlung in Anspruch nahmen, erforderlich sei, damit der Beschwerdeführer seiner Aufgabe – der Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Gelder bzw. der entsprechenden Informationsübermittlung an die Öffentlichkeit – nachkommen könne.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit stehe demnach der geforderten Auskunftserteilung entgegen, weshalb der Beschwerde nicht Folge gegeben wurde. Auf die Frage, ob auch die Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten nach § 1 DSG (bzw. diverser Bestimmungen der DSGVO) als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht der Auskunftserteilung entgegenstehe, sei nicht näher einzugehen, weil sich eine der Auskunftserteilung entgegenstehende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht bereits aus der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ergebe. Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde für nicht zulässig angesehen.

Hinweis: Diese Entscheidung des BVwG ist nicht rechtskräftig, da derzeit ein Verfahren beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist. Sie ist derzeit auch nicht im RIS verfügbar.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BEUGESTRAFE WEGEN NICHTBEFOLGUNG EINER LADUNG ALS AUSKUNFTSPERSON IM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS WEGEN COVID-19-INFEKTIONSRIKOS

BVwG 15.12.2020, W110 2237415-1/13E

1. Sachverhalt

Der Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (*Ibiza-Untersuchungsausschuss*, im Folgenden: UsA) beantragte beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer nachweislich zugestellten Ladung einer Auskunftsperson. Begründend wurde ausgeführt, die Auskunftsperson habe angegeben, dass eine Befragung vor Ort aufgrund der hohen Zahl an COVID-19-Infektionen ein Risiko für ihre sowie die Gesundheit ihres Mannes darstelle, sie allerdings für eine Befragung via Videozuschaltung vom Wohnort aus zu Verfügung stehe. Die Parlamentsdirektion habe mitgeteilt, dass eine Befragung innerhalb der Räumlichkeiten des Parlaments stattfinden müsse, dass sie sich bei ihrer Befragung aber in einem separaten Raum aufhalten könne. Die Auskunftsperson habe dennoch darauf beharrt, keinesfalls zur Befragung zu kommen. Sie habe jedoch keine konkrete Erkrankung oder besondere Gefährdung geltend gemacht, sondern lediglich pauschal auf das Infektionsrisiko hingewiesen und Angebote zusätzlicher Maßnahmen abgelehnt, die ein Infektionsrisiko ausschließen würden.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG hielt fest, dass aufgrund des vorliegenden Sachverhalts die Voraussetzungen für die Beantragung einer Beugestrafe gegeben sind. Zu prüfen sei, ob die Auskunftsperson der ordnungsgemäßen Ladung „ohne genügende Entschuldigung“ nicht Folge geleistet habe.

Gemäß der – hier maßgeblichen – (ersten) COVID-19-Notmaßnahmenverordnung sei das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur für bestimmte Zwecke erlaubt gewesen. Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung seien aber aus dem Anwendungsbereich ausgenommen gewesen. Darunter falle jedenfalls auch die Tätigkeit des UsA als zentrales parlamentarisches Instrument politischer Kontrolle. Die Bestimmungen dieser Verordnung könnten daher das Nichterscheinen der Auskunftsperson nicht rechtfertigen.

Das BVwG räumte ein, dass die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufene Situation eine komplexe (und sich zeitlich verändernde) Gefährdungslage geschaffen hat, die sich – je nach den persönlichen Umständen – unterschiedlich gestalten kann. Dass sich die Auskunftsperson aufgrund ihrer familiären Situation zu besonderer Vorsicht veranlasst gesehen habe, sei lebensnah und nachvollziehbar. Die

Sorge der Antragsgegnerin hinsichtlich einer Infektion (und vor allem der Möglichkeit einer weiteren Übertragung des Virus auf ihren Ehemann) werde ebenso wenig in Zweifel gezogen, wie ihre fortlaufenden Bemühungen im Alltag, das Infektionsrisiko durch umfangreiche Vorsichts- und Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Jedoch sei zu bedenken, dass die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) den UsA zu einer den gesundheitlichen Notwendigkeiten einer Auskunftsperson angepassten Gestaltung der Befragung nicht nur berechtige, sondern sogar verpflichte. Es bestünden aufgrund der COVID-19-Pandemie Hygieneschutzmaßnahmen und Vorschriften für den Bereich der Parlamentsräumlichkeiten, die eine Infektion mit COVID-19 – soweit dies nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand gesagt werden könne – weitgehend hintanhaltend, jedenfalls aber das Risiko erheblich minimieren. Das BVwG habe keinen Anlass zur Annahme, dass diese Maßnahmen in der Praxis nicht eingehalten würden.

Die Parlamentsdirektion habe überdies eine Befragung in einem separaten Raum innerhalb des Parlamentsgebäudes in Aussicht gestellt: Dadurch wäre es wohl zu einer weiteren Reduzierung der erforderlichen persönlichen Kontakte oder zumindest der Zahl der Personen gekommen, mit denen sich die Auskunftsperson über einen längeren Zeitraum hindurch in einem Raum befunden hätte. Diese Vorgangsweise hätte – zusätzlich zu den übrigen Maßnahmen – eine weitere Minderung des Infektionsrisikos bedeutet. Unter diesen Voraussetzungen erscheine das Infektionsrisiko nicht derart, dass ein Erscheinen der Auskunftsperson unzumutbar gewesen wäre – zumal sie selbst keiner Risikogruppe angehöre.

Die von der Auskunftsperson vorgebrachte monatelange Quarantäne und Selbstisolation habe nach Angaben der Auskunftsperson einen persönlichen Kontakt ihres Ehemannes mit anderen Personen nicht vollkommen und zur Gänze ausgeschlossen, sondern – soweit dies unbedingt erforderlich war – auch geschäftliche Zusammentreffen des Ehemannes mit einzelnen Personen erlaubt. Wenngleich diese Kontakte unter strengen Sicherheits- bzw. Schutzvorkehrungen stattgefunden hätten, so lege dies dennoch den Schluss nahe, dass – falls erforderlich – ein zeitlich begrenzter Kontakt der Auskunftsperson mit einer beschränkten Zahl an Personen unter Anwendung entsprechender Schutzmaßnahmen möglich sei. Die Ausführungen, dass die mögliche Infektionsgefahr vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit ihres Ehemannes zur COVID-19-Risikogruppe zu hoch sei, könnten daher nicht als genügende Entschuldigung im Sinne der VO-UA qualifiziert werden.

Zur Bemessung der Beugestrafe führte das BVwG aus, dass – auch wenn das Fernbleiben der Auskunftsperson angesichts diverser Schutzmaßnahmen vor einer Infektion nicht gerechtfertigt war – der Unrechtsgehalt der Tat aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation in der vorliegenden Konstellation niedriger erscheint als im Vergleich zu anderen Fällen, in denen geladene Auskunftspersonen (gleichfalls) ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben sind. Es sei daher eine Geldstrafe in der unteren Hälfte des Strafrahmens (€ 500 bis € 5.000), sohin in der Höhe von € 2.000, zu



verhängen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

Hinweis: Zu diesem Verfahren ist derzeit eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

TEILWEISE ZURÜCKWEISUNG EINES VERLANGENS AUF EINSETZUNG EINES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES IM BURGENLÄNDISCHEN LANDTAG IST RECHTSWIDRIG

LVwG Burgenland 15.10.2020, S UA1/08/2020.001/009

1. Sachverhalt

Dreizehn Mitglieder des Burgenländischen Landtages (im Folgenden: Bgld. Landtag) brachten am 31. August 2020 gemäß der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (*Commerzialbank-Skandal Untersuchungsausschuss*) ein. Nach Beratung in der Präsidialkonferenz wies die Präsidentin des Bgld. Landtages dieses Verlangen mit Beschluss vom 4. September 2020 teilweise als unzulässig zurück. Sie begründete dies im Kern damit, dass näher bezeichnete Teile des Verlangens nicht auf den Bereich der Landesverwaltung bzw. nicht auf einen abgeschlossenen Vorgang der Landesverwaltung bezogen seien.

Diese Zurückweisung, die mit Spruchpunkt II. des erwähnten Beschlusses erfolgte (mit Spruchpunkt I. wurde der Untersuchungsausschuss im übrigen Umfang eingesetzt), fochten die dreizehn Mitglieder des Bgld. Landtages gemäß der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse des Burgenländischen Landtages (Bgld. VO-UA) in Verbindung mit dem Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Bgld. LVwGG) beim Landesverwaltungsgericht Burgenland (LVwG) an. Sie brachten vor, dass die Bgld. VO-UA weder Regelungen betreffend eine teilweise Zurückweisung eines Verlangens noch Regelungen betreffend eine teilweise Einsetzung kenne.

2. Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Burgenland

Das LVwG gab der Anfechtung statt und erklärte den angefochtenen Spruchpunkt II. des Beschlusses der Präsidentin des Bgld. Landtages für rechtswidrig.

Zum Prozessgegenstand nahm das LVwG auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zu Untersuchungsausschüssen im Nationalrat Bezug und führte aus, dass es den angefochtenen Beschluss der Präsidentin des Bgld. Landtages nur im Umfang der Anfechtung (also nicht auch hinsichtlich nicht angefochtener Teile) und nur im Hinblick auf die in der Anfechtung dargelegten Gründe zu beurteilen hat.

In der Sache kam das LVwG zum Schluss, dass die Zurückweisung eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach dem klaren Wortlaut des § 1 Abs. 6 iVm Abs. 7 und 8 Bgld. VO-UA nur zur Gänze erfolgen kann. Eine teilweise Zurückweisung wegen Unzulässigkeit sei rechtlich nicht vorgesehen, weshalb die Bgld. VO-UA – anders als die Verfahrensordnung für parlamentarische



Untersuchungsausschüsse des Nationalrates – auch keine legislativen Vorkehrungen für eine teilweise Unzulässigkeitserklärung des Einsetzungsverlangens treffe.

§ 20a Bgld. LVwGG regle zwar – in inhaltlicher Anlehnung an § 56c VfGG – auch den Fall eines teilweisen Zurückweisungsbeschlusses. Daraus könne jedoch keine Kompetenz der Präsidentin des Bgld. Landtages zur teilweisen Zurückweisung eines Einsetzungsverlangens abgeleitet werden: Es handle sich hier um rein verfahrensrechtliche Bestimmungen, die allein das LVwG betreffen. Die Zuständigkeiten der Präsidentin des Bgld. Landtages ergeben sich demgegenüber aus der Geschäftsordnung des Landtages, die anderen Erzeugungsbedingungen unterliege. Eine Ableitung von zusätzlichen Kompetenzen aus § 20a Bgld. LVwGG würde dieser Bestimmung einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DIFFAMIERENDE POSTINGS: FACEBOOK MUSS DIE MIT EINEM FÜR RECHTSWIDRIG ERKLÄRTEN KOMMENTAR WORT- UND SINNGLEICHEN KOMMENTARE LÖSCHEN

OGH 15.9.2020, 6 Ob 195/19y

1. Sachverhalt

Im April 2016 teilte eine Nutzerin auf ihrer *Facebook*-Seite einen Artikel mit dem Titel „Grüne: Mindestsicherung für Flüchtlinge soll bleiben“ und einem Lichtbild der damaligen Klubobfrau der Grünen Eva *Glawischnig-Piesczek*. Im dazu geposteten Kommentar verwendete die Nutzerin u.a. die Worte „miese Volksverräterin“, „dieser korrupte Trampel“ und „Faschistenpartei“. *Glawischnig-Piesczek* beehrte daraufhin die Löschung und beantragte eine einstweilige Verfügung: *Facebook* sei schuldig, die Veröffentlichung und/oder die Verbreitung von sie zeigenden Lichtbildern zu unterlassen, wenn im Begleittext die wörtlichen und/oder sinngleichen Behauptungen verbreitet werden, sie sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“.

Nachdem *Facebook* das Posting nur in Österreich sperrte, zog sich das Verfahren bis vor den Obersten Gerichtshof (OGH), der im Oktober 2017 dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) einige Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte. Dieser war der Ansicht, dass ein nationales Gericht *Facebook* auftragen könne, die mit einem für rechtswidrig erklärten Kommentar wort- und sinngleichen Kommentare – weltweit – zu löschen ([EuGH 3.10.2019, C-18/18](#)).

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der OGH gab dem Antrag von *Glawischnig-Piesczek* in der Folge statt: Die inkriminierten Äußerungen stellten in Ermangelung eines konkreten Verhaltensvorwurfs mit überprüfbarem Tatsachenkern beleidigende Werturteile im Sinn des § 1330 Abs. 1 ABGB dar. Die Äußerungen würden alle darauf abzielen, *Glawischnig-Piesczek* in ihrer Ehre zu beleidigen, sie zu beschimpfen und zu diffamieren.

Der OGH war außerdem – unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH – der Ansicht, dass *Facebook* keine unverhältnismäßige Kontrollverpflichtung auferlegt werde, wenn es auch die Veröffentlichung und/oder Verbreitung sinngleicher Behauptungen zu unterlassen habe.

Facebook sei daher verpflichtet, die Veröffentlichung von Lichtbildern der Klägerin in Verbindung mit diesen Beschimpfungen und Diffamierungen bzw. sinngleichen Behauptungen weltweit zu unterlassen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

KEIN EINSTWEILIGER RECHTSSCHUTZ NACH MANDATSVERLUST; KLAGE GEGEN EINE TATSACHENINFORMATION DES PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UNZULÄSSIG

EuGH 8.10.2020, C-201/20 P(R); EuG 15.12.2020, T-24/20, *Junqueras i Vies gg. Parlament*

1. Sachverhalt

Der Katalane Oriol *Junqueras i Vies* kandidierte nach seiner Verhaftung wegen Rebellion für ein Mandat im Europäischen Parlament (EP) und bekam dieses auch von der spanischen zentralen Wahlkommission zugesprochen. Nachdem *Junqueras i Vies* die Haftanstalt aber nicht verlassen durfte, um den – formal nach spanischem Recht erforderlichen – Eid auf die Verfassung abzulegen, erklärten die spanischen Wahlbehörden seinen Sitz im EP für vakant.

Seine Beschwerde dagegen führte zu einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) betreffend den Geltungsbereich der Immunität von Mitgliedern des EP ([EuGH 19.12.2019, C-502/19](#)). Der EuGH entschied, dass sämtliche Eigenschaften eines Mitgliedes des EP mit der offiziellen Verkündung des Wahlergebnisses erworben werden und *Junqueras i Vies* zum Zeitpunkt seiner Verurteilung demnach bereits Immunität genossen hatte.

Die durch eine Abgeordnete beantragten Sofortmaßnahmen zur Herstellung der Immunität von *Junqueras i Vies* wurden vom Präsidenten des EP nicht gesetzt. Nachdem kurz darauf die spanische Wahlkommission sowie das spanische Höchstgericht dargelegt hatten, dass die Ermittlungen gegen *Junqueras i Vies* vor seiner Wahl zum EP abgeschlossen und das Gericht bereits eingebunden gewesen war, informierte der Präsident des EP das EP von der Vakanz des Sitzes von *Junqueras i Vies*. Dagegen erhob *Junqueras i Vies* eine Nichtigkeitsklage an das Gericht der Europäischen Union (EuG), die zurückgewiesen wurde. Ebenso scheiterte sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Verfügung ([EuG 3.3.2020, T-24/20 R](#)).

Gegen beide Entscheidungen erhob *Junqueras i Vies* Rechtsmittel: Hinsichtlich der Zurückweisung des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz an den EuGH und in Bezug auf die Feststellung des EP, dass sein Sitz vakant sei, sowie die Nichtigkeit hinsichtlich der beantragten Sofortmaßnahmen an das EuG.

2. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Die Vizepräsidentin des EuGH wies am 8. Oktober 2020 die gegen die Zurückweisung der einstweiligen Verfügung erhobene Klage als unbegründet ab: Der Ausspruch eines Mandatsverlusts resultiere alleine

aus nationalen Bestimmungen und Verfahren, das EP werde lediglich darüber informiert und habe das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen. Nur in den Fällen, in denen das EP das Freiwerden eines Sitzes selbst feststellt (also bei freiwilligem Rücktritt oder aufgrund von Unvereinbarkeiten) käme dem EP ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Feststellung eines vakanten Sitzes zu.

Das Erstgericht habe also bereits zu Recht erkannt, dass dem EP keine Kompetenz zukommt, die Ordnungsmäßigkeit eines Mandatsentzuges zu überprüfen. Diesbezüglich sei ein Ermessensspielraum des EP gänzlich ausgeschlossen. Eine derartige Kontrolle obliege einzig den zuständigen nationalen Gerichten. Die Unionsrechtskonformität dieser nationalen Regelungen könne allenfalls im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 267 AEUV bzw. in einem Vertragsverletzungsverfahren überprüft werden.

Junqueras i Vies habe außerdem – wie bereits vor dem Erstgericht – nicht ausreichend dargelegt, dass sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht notwendig sei.

Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union

Das EuG wies am 15. Dezember 2020 die Nichtigkeitsklage betreffend die Feststellung des EP, dass der Sitz von *Junqueras i Vies* vakant sei, sowie die Nichttätigkeit hinsichtlich der beantragten Sofortmaßnahmen als unzulässig zurück:

Hinsichtlich der Erklärung über den vakanten Sitz durch den Präsidenten des EP verwies auch das EuG auf die mangelnden Kompetenzen des EP im Zusammenhang mit der Überprüfbarkeit von nationalen Wahlordnungen und den informativen Charakter der beanstandeten Äußerung. Aus diesen Gründen existiere keine Grundlage für eine Nichtigkeitsklage.

Ebenso wenig könne gegen einen nicht existenten Akt – nämlich die Untätigkeit des EP-Präsidenten in Bezug auf die beantragten Sofortmaßnahmen – mittels Nichtigkeitsklage vorgegangen werden. Der Antrag sei nämlich weder ausdrücklich noch implizit abgelehnt worden. Es gäbe schlicht keine zeitlichen Fristen oder materielle Vorgaben für Maßnahmen des EP-Präsidenten zur Sicherstellung der Immunität einzelner Mitglieder des EP.

Vgl. zum Verfahren vor dem EuGH die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in französischer Sprache).

Vgl. zum Verfahren vor dem EuG die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache) und den [Volltext der Entscheidung](#) (in französischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

PFLICHT EINES FÜHRENDEN OPPOSITIONSPOLITIKERS ZUR ZAHLUNG EINER ENTSCHÄDIGUNG FÜR KRITISCHE ÄUßERUNGEN ÜBER DEN PREMIERMINISTER VERSTÖßT GEGEN ART. 10 EMRK

EGMR 27.10.2020, 16558/18, *Kılıçdaroğlu gg. Türkei*

1. Sachverhalt

Kemal *Kılıçdaroğlu* ist Vorsitzender der *Cumhuriyet Halk Partisi* (CHP), der größten Oppositionspartei in der Türkei. Im Jänner und Februar 2012 hielt er als Parteivorsitzender Reden bei Sitzungen seines Klubs im Parlamentsgebäude. Dabei übte er in Zusammenhang mit mehreren aktuellen Ereignissen Kritik am damaligen Premierminister der Türkei, dem nunmehrigen Präsidenten Recep Tayyip *Erdoğan*: Er bezeichnete ihn in diesem Zusammenhang unter anderem als „Dieb“, „ignorant“, „Lügner“, „Verleumder“ und „Unruhestifter“.

Erdoğan klagte *Kılıçdaroğlu* wegen Verletzungen in seiner persönlichen und beruflichen Ehre. Das Bezirksgericht Ankara (und in der Folge das Berufungsgericht) verurteilte *Kılıçdaroğlu* zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von insgesamt 10.000 türkischen Lira (= aktuell rund € 1.100). *Kılıçdaroğlu* beschwerte sich dagegen beim türkischen Verfassungsgericht. Dieses wies die Beschwerde jedoch als unbegründet ab.

Kılıçdaroğlu wandte sich schließlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behauptete, durch die Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung für seine kritischen Äußerungen über den Premierminister in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR stellte eingangs fest, dass es sich bei einer staatlich auferlegten Pflicht zur Zahlung einer Entschädigung für kritische Äußerungen zweifelsohne um einen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung handelt. Dieser Eingriff sei im konkreten Fall gesetzlich vorgesehen gewesen und vor dem Hintergrund erfolgt, die Ehre von Premierminister *Erdoğan* zu schützen. Es sei jedoch zu prüfen, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft auch tatsächlich notwendig gewesen ist:

Der EGMR hob einleitend hervor, dass die beiden Reden des Oppositionspolitikers *Kılıçdaroğlu* Angelegenheiten von allgemeinem Interesse betroffen haben: Es liege dabei in der Natur der Sache, dass *Kılıçdaroğlu* (als einer der politischen Hauptkonkurrent/inn/en) die Aussagen und Taten des damaligen Premierministers *Erdoğan* einer besonders strengen Kontrolle unterzieht.

Zu berücksichtigen sei zudem, dass *Erdoğan* – als Premierminister der Türkei – ein besonders

hochrangiger Politiker war und sein politischer Kontrahent *Kılıçdaroğlu* die Reden in seiner Funktion als Abgeordneter innerhalb der Parlamentsgebäude gehalten habe: Freie Meinungsäußerung sei insbesondere für gewählte Abgeordnete wichtig; im Lichte des Art. 10 EMRK dürfe die freie Meinungsäußerung im Zusammenhang mit politischen Reden und Debatten bzw. in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nur sehr begrenzt eingeschränkt werden.

Die Reden *Kılıçdaroğlus* hätten zudem Themen aktueller Natur und nicht direkt das Privatleben von Premierminister *Erdoğan* betroffen. Dem EGMR zufolge haben die türkischen Gerichte nicht ausreichend geprüft, ob *Kılıçdaroğlus* Äußerungen ein ausreichendes Tatsachensubstrat zugrunde lag, obwohl dieser im Verfahren gerade dies behauptet hatte. In der Tat seien *Kılıçdaroğlus* Äußerungen nämlich in einem direkten Zusammenhang mit den von ihm in seinen Reden erwähnten, aktuellen Themen gestanden. Auch wenn die von ihm verwendeten Ausdrücke als provokant und grob qualifiziert werden konnten, so habe es sich bei ihnen im Wesentlichen bloß um Werturteile gehandelt.

Der EGMR betonte weiters, dass es Personen, die an einer öffentlichen Debatte über Themen von allgemeinem Interesse teilnehmen, gestattet ist, einen gewissen Grad an Überzeichnung oder sogar Provokation anzuwenden. *Kılıçdaroğlus* Äußerungen seien Teil seines politischen Stils gewesen und haben als solche zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beigetragen. Es habe sich um Äußerungen gehandelt, wie Politiker/innen sie in Reden typischerweise als politische Angriffe formulieren würden.

Die türkischen Gerichte hätten es verabsäumt, die Äußerungen von *Kılıçdaroğlu* in einem Gesamtkontext zu sehen. Sie hätten lediglich geprüft, ob die Äußerungen die Ehre von *Erdoğan* verletzen konnten, dabei aber außer Acht gelassen, ob es – mit Blick auf die öffentliche Debatte und *Kılıçdaroğlus* Absicht – nicht doch zulässig war, in diesem Zusammenhang provokante oder überzeichnete Äußerungen zu tätigen.

Schließlich sei *Kılıçdaroğlu* nicht zu einer bloß symbolischen Entschädigungszahlung verurteilt worden, sondern zur Zahlung einer verhältnismäßig hohen Geldsumme. Dies konnte im Ergebnis dazu führen, dass auch andere Personen in der Folge davon Abstand nahmen, Politiker/innen im Rahmen von öffentlichen Debatten zu kritisieren.

Der EGMR kam daher zum Schluss, dass *Kılıçdaroğlu* im vorliegenden Fall in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden ist.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

GEFANGENSCHAFT EINES FÜHRENDEN TÜRKISCHEN OPPOSITIONS- POLITIKERS IST POLITISCH MOTIVIERT

EGMR 22.12.2020, 14305/17, *Demirtaş gg. Türkei (Nr. 2)*

1. Sachverhalt

Selahattin *Demirtaş* ist seit November 2016 in türkischer Haft. Er war von 2007 bis 2018 Abgeordneter in der Großen Nationalversammlung der Türkei (= dem türkischen Parlament) und bei seiner Festnahme einer der Co-Vorsitzenden der pro-kurdischen HDP (*Halkların Demokratik Partisi*). *Demirtaş* kandidierte 2014 und 2018 als Gegner von Recep Tayyip *Erdoğan* bei den Präsidentenwahlen – im Jahr 2018 als Gefangener.

Demirtaş wurde im November 2016 wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer bewaffneten terroristischen Organisation und der Anstiftung zur Ausübung von Straftaten in Untersuchungshaft genommen. Die Festnahme während aufrechten Mandats war möglich, weil das türkische Parlament im Mai 2016 mit Verfassungsänderung beschlossen hatte, dass alle Abgeordneten, deren Auslieferung zuvor beantragt worden war, ex lege ihre Immunität verlieren würden. So wurde 154 Abgeordneten – davon 55 Mitgliedern der HDP – die Immunität entzogen. *Demirtaş* erachtete seine Festnahme als politisch motiviert und von Präsident *Erdoğan* angeordnet, um die Opposition zum Schweigen zu bringen. Er erhob wiederholt Einspruch gegen die Untersuchungshaft, die immer verlängert wurde, und wandte sich auch an das türkische Verfassungsgericht, das seine Beschwerde aber als unzulässig zurückwies.

In seiner Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) behauptete *Demirtaş* u.a., in seinem Recht auf Freiheit gemäß Art. 5 EMRK und in seinem Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK verletzt zu sein. Zudem sei die Beschränkung dieser Rechte seines Erachtens nicht für die in der EMRK vorgesehenen Zwecke erfolgt, weshalb auch Art. 18 EMRK verletzt worden sei.

Die zuständige Kammer des EGMR kam im November 2018 zum Schluss, dass *Demirtaş* wegen der lange aufrechterhaltenen Untersuchungshaft in seinem Recht auf Haftentlassung während des Verfahrens gemäß Art. 5 Abs. 3 EMRK und zudem in seinem Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK verletzt wurde; zudem wurde festgestellt, dass die Beschränkung dieser Rechte nicht für die in der EMRK vorgesehenen Zwecke erfolgte, sodass auch Art. 18 EMRK verletzt wurde.

Die Rechtssache wurde auf Antrag beider Parteien an die Große Kammer des EGMR verwiesen.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK)

Der EGMR stellte eingangs fest, dass die Aufhebung der Immunität von *Demirtaş* mittels Verfassungsänderung und die lange Aufrechterhaltung seiner Untersuchungshaft zweifelsohne einen Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK darstellten. Dieser Eingriff sei – mit Blick auf die Verfassungsänderung vom Mai 2016 und die strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend terroristische Straftaten – zwar gesetzlich vorgesehen gewesen. Fraglich sei jedoch, ob die Auslegung und die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen für *Demirtaş* ausreichend vorhersehbar waren, und zwar in dem Moment, als er die Äußerungen traf, wegen derer er verfolgt wird.

Nach Ansicht des EGMR war der Eingriff für *Demirtaş* im Ergebnis nicht vorhersehbar: Die türkischen Gerichte hätten es nämlich zum einen völlig verabsäumt, im konkreten Fall Überlegungen zu seiner – trotz der Verfassungsänderung von 2016 weiterhin aufrechten – außerberuflichen Immunität anzustellen. Zum anderen sei es infolge der Verfassungsänderung nicht mehr erforderlich gewesen, dass das Parlament über die Aufhebung der Immunität im Einzelfall entscheidet: Vielmehr sei der Schutz der Immunität für gewisse Abgeordnete (vorwiegend der Opposition) – *Demirtaş* inkludiert – zur Gänze ausgehebelt worden; es habe sich dabei um einen einmaligen und beispiellosen, auf die Opposition abzielenden Missbrauch des Verfahrens zur Verfassungsänderung gehandelt, den *Demirtaş* in dieser Weise nicht vorhersehen hätte können.

Darüber hinaus seien die strafgesetzlichen Bestimmungen betreffend terroristische Straftaten von den türkischen Gerichten in einer willkürlichen Weise ausgelegt worden, sodass *Demirtaş* im Ergebnis kein angemessener Schutz vor willkürlichen Übergriffen geboten worden sei. *Demirtaş* sei daher in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden.

Recht auf freie Wahlen (Art. 3 1. ZPEMRK)

Der EGMR hob einleitend hervor, dass der Freiheitsentzug eines/einer (kandidierenden oder aktiven) Abgeordneten nicht automatisch zu einer Verletzung seines/ihres Rechts auf freie Wahlen führt. Mit Blick auf die Wichtigkeit der Freiheit und Sicherheit von Abgeordneten in einer demokratischen Gesellschaft müssten die nationalen Gerichte bei der Verhängung und/oder der Aufrechterhaltung einer Haft über eine/n Abgeordnete/n aber alle wesentlichen Interessen – insbesondere dessen/deren Recht auf freie politische Meinungsäußerung – berücksichtigen. Bei dieser Interessenabwägung sei vor allem zu beachten, ob die Vorwürfe gegen den/die Abgeordnete/n politischer Natur waren. In jedem Fall müsse der/die Abgeordnete eine angeordnete Maßnahme effektiv bekämpfen können und habe in diesem Zusammenhang das Recht auf eine inhaltliche Überprüfung der Maßnahme.

Demirtaş sei infolge seiner langen Untersuchungshaft für mehr als eineinhalb Jahre daran gehindert worden, seine parlamentarischen Aktivitäten auszuüben. Auch wenn ihm sein Sitz im Parlament weiterhin zukam und er die Möglichkeit hatte, schriftliche Anfragen einzubringen, sei er doch in der Ausübung



seines Mandats und seiner Rechte gemäß Art. 3 1. ZPEMRK wesentlich eingeschränkt worden.

Die Verflechtung zwischen Art. 10 EMRK und Art. 3 1. ZPEMRK sei bei demokratisch gewählten Vertreter/inne/n, die aufgrund ihrer politischen Ansichten in Untersuchungshaft gehalten werden, besonders ausgeprägt. Dem EGMR zufolge ist stets streng zu prüfen, dass die Meinungsfreiheit von Abgeordneten gesichert bleibt, wobei jedoch auch die Grenzen der Meinungsfreiheit – insbesondere bei direkten oder indirekten Aufrufen zu Gewalt – berücksichtigt werden müssen. Im konkreten Fall sei aber, da die Untersuchungshaft von *Demirtaş* den Anforderungen des Art. 10 EMRK nicht gerecht geworden sei, auch eine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK gegeben.

Zudem stellte der EGMR klar, dass die Regel, wonach die Dauer einer Untersuchungshaft möglichst kurz sein muss, umso mehr für die Anhaltung von Abgeordneten gilt, da diese die Wähler/innen/schaft vertreten, auf deren Anliegen aufmerksam machen und deren Interessen vertreten.

Die türkischen Gerichte hätten im vorliegenden Fall nicht geprüft, ob *Demirtaş* für die ihm vorgeworfenen Taten parlamentarische Immunität zukam. Bereits dadurch hätten sie ihre verfahrensrechtlichen Verpflichtungen aus Art. 3 1. ZPEMRK außer Acht gelassen. Ebenso wenig hätten die Gerichte eine Interessenabwägung vorgenommen: Sie hätten nicht überprüft, ob die vorgeworfenen Taten in direktem Zusammenhang mit der politischen Aktivität von *Demirtaş* standen; zudem hätten sie nicht berücksichtigt, dass er nicht nur Abgeordneter war, sondern einer der Oppositionsführer/innen, deren politische Tätigkeit umso mehr geschützt werden müsse. Schließlich hätten die Gerichte nicht erläutert, aus welchem Grund eine weniger strenge Maßnahme als die Untersuchungshaft nicht ausgereicht hätte.

Der EGMR kam daher zum Schluss, dass das Verunmöglichen der Teilnahme an parlamentarischen Tätigkeiten einen ungerechtfertigten Eingriff in das Recht von *Demirtaş* darstellte, den Willen seiner Wähler/innen zum Ausdruck zu bringen, sodass im konkreten Fall auch Art. 3 1. ZPEMRK verletzt wurde.

Beschränkung der Rechte für einen nicht in der EMRK vorgesehenen Zweck (Art. 18 EMRK)

Der EGMR sprach schließlich aus, dass die Untersuchungshaft von *Demirtaş* den Hintergedanken verfolgte, die Meinungspluralität und die Freiheit der politischen Debatte zu unterdrücken. Dabei berücksichtigte der EGMR etwa folgende Umstände: Die Aufhebung der Immunität habe ausschließlich Mitglieder der Opposition getroffen; die Untersuchungshaft von *Demirtaş* sei kein Einzelereignis geblieben, sondern es seien mehrere Verhaftungen mit demselben Muster erfolgt; die Untersuchungshaft sei im zeitlichen Zusammenhang mit zwei besonders wichtigen Wahlkampagnen erfolgt.

Die Türkei wurde vom EGMR schließlich gemäß Art. 46 EMRK aufgefordert, *Demirtaş* unverzüglich freizulassen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BRANDENBURGISCHES PARITÄTSGESETZ IST VERFASSUNGSWIDRIG

Brandenburgisches VerfG 23.10.2020, VfGBbg 9/19

1. Sachverhalt

Am 31. Jänner 2019 beschloss der Brandenburgische Landtag mehrheitlich das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes – Parité-Gesetz (im Folgenden: Paritätsgesetz). Das Paritätsgesetz verpflichtet Parteien und politische Vereinigungen, ihre Landeslisten für die Landtagswahlen abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen. Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, steht es frei, auf welchem Listenplatz sie sich bewerben wollen. Keine Anwendung findet diese Regelung auf Parteien, die laut Satzung nur für ein Geschlecht offen stehen bzw. nur eines vertreten wollen.

In der Folge beantragte unter anderem die *Nationaldemokratische Partei Deutschlands* (NPD) festzustellen, dass das Paritätsgesetz ihre Rechte der Organisations- und Programmfreiheit, der Wahlvorschlagsfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien insoweit verletzt habe, als mit ihm eine Verpflichtung politischer Parteien zur Aufstellung geschlechterparitätisch besetzter Wahlvorschläge statuiert werde.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfG) stellte im Rahmen eines Organstreitverfahrens fest, dass die Antragstellerin in allen von ihr angeführten verfassungsmäßigen Rechten (Organisations- und Programmfreiheit, Wahlvorschlagsfreiheit und Chancengleichheit der Parteien) verletzt worden ist:

Die Anwendung einer Geschlechterquote habe inhaltlich-programmatische Bedeutung. Politische Parteien würden sich aus dem Volk herausbilden und Gruppen von Bürger/inne/n umfassen, die mit eigenen Zielvorstellungen und Programmen auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen wollen. Parteien seien dabei frei in der Wahl ihrer identitätsbestimmenden Merkmale, der Gestaltung ihrer politischen Ziele, der Ausrichtung ihrer Programmatik und der Wahl ihrer Themen.

Weiters hielt das VerfG fest, dass der Wahlrechtsgrundsatz der Freiheit der Wahl auch für die Aufstellung der Kandidat/inn/en vor einer Wahl gilt. Mit ihnen würden bereits die notwendigen Voraussetzungen für die Wahl selbst geschaffen werden. Die Wahlfreiheit und die Parteienfreiheit umfassen ein freies Wahlvorschlagsrecht, das den Parteien eine von staatlicher Einflussnahme freie Willensbildung für die Aufstellung ihrer Kandidat/inn/en ermöglicht. Gesetzliche Vorgaben, wie die Zusammenstellung von Landeslisten aussehen müssen, könnten das freie Wahlvorschlagsrecht von Parteien beeinträchtigen.



Mit Blick auf die Chancengleichheit könne das Paritätsgesetz dazu führen, dass sich Parteien auf kurze Listen beschränken müssten, wenn sie nicht ausreichend Bewerber/innen des weniger repräsentierten Geschlechts in ihren Listen aufstellen könnten. Dass dies bei der Antragstellerin der Fall sein könnte, sei angesichts eines Frauenanteils von 13,6 Prozent der Mitglieder nachvollziehbar.

Darüber hinaus bekenne sich die Verfassung des Landes Brandenburg zwar ausdrücklich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern und verpflichte das Land auch, für deren Gleichstellung im öffentlichen Leben zu sorgen. Änderungen im Wahlrecht, die Auswirkungen auf das Demokratieprinzip haben, bedürften jedoch einer Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers und seien dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen.

Dem Demokratieprinzip der Landesverfassung liege das Modell der Gesamtrepräsentation zugrunde. Demnach seien die Abgeordneten nicht einem Wahlkreis, einer Partei oder einer Bevölkerungsgruppe, sondern dem ganzen Volk gegenüber verantwortlich. Aus dem Demokratieprinzip folge kein Auftrag, für eine „Spiegelung“ der gesellschaftspolitischen Perspektiven und Prioritäten, Erfahrungen und Interessen von Frauen bzw. des Bevölkerungsanteils von Männern und Frauen im Parlament zu sorgen.

Die entsprechenden Bestimmungen des Paritätsgesetzes wurden vom VerfG folglich für nichtig erklärt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

Hinweis: Mit ähnlicher Begründung erklärte bereits im Juli 2020 der Thüringer Verfassungsgerichtshof das Thüringer Paritätsgesetz für nichtig ([VerfGH 15. Juli 2020, 2/2020](#)).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BADEN-WÜRTTEMBERG: WEGEN COVID-19-PANDEMIE IST ZAHL DER UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNGEN FÜR KANDIDATUR VON KLEINPARTEIEN HERABZUSETZEN

VerfGH Baden-Württemberg 9.11.2020, 1 GR 101/20

1. Sachverhalt

Das Gesetz über die Landtagswahlen (LWG) in Baden-Württemberg sieht 70 Wahlkreise vor. Wahlwerbende Parteien, die nicht im Landtag vertreten sind, müssen für jeden Wahlkreis mindestens 150 handschriftlich geleistete Unterstützungserklärungen vorlegen. Die nächste Landtagswahl ist für den 14. März 2021 angesetzt; Wahlvorschläge mussten bis 14. Jänner 2021 eingebracht werden.

Am 16. September 2020 beantragten die Landesverbände von fünf politischen Parteien, die derzeit nicht im Landtag von Baden-Württemberg vertreten sind, im Rahmen eines Organstreitverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof Baden-Württembergs (VerfGH) die Feststellung, dass ihre Rechte auf gleiche Wahlen sowie auf Chancengleichheit der politischen Parteien dadurch verletzt werden, dass § 24 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht an die durch die COVID-19-Pandemie geänderten Umstände angepasst wurde: Die zum Schutz gegen die Verbreitung des Virus verfügten Maßnahmen erschwerten die nach dieser Bestimmung notwendige Unterschriftensammlung maßgeblich. Die vom Gesetzgeber unterlassene Anpassung an die aktuellen Verhältnisse führe zu einer Verzerrung des politischen Wettbewerbs.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der VerfGH stellte fest, dass der Landtag die antragstellenden Parteien in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien gemäß der Landesverfassung und dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verletzte, weil er es unterlassen hat, das Unterschriftenerfordernis des § 24 Abs. 2 Satz 2 LWG an die anhaltende COVID-19-Pandemie anzupassen.

Die Unterlassung des Gesetzgebers sei tauglicher Gegenstand eines Organstreits. Der Landtag als Antragsgegner müsse sich die Untätigkeit der Abgeordneten oder Fraktionen zurechnen lassen. Die für Anträge vorgesehene 6-Monatsfrist gelte auch für Unterlassungen und habe im konkreten Fall zu laufen begonnen, als sich abzeichnete, dass die Ausbreitung des Virus kein kurzfristiges Phänomen sei und zumindest das öffentliche Leben mittelfristig – wohl bis zum Zeitpunkt, zu dem ein wirksamer Impfstoff vorhanden sein würde – nicht unerheblich einschränken würde.

Das Erfordernis der Unterschriftensammlung für nicht im Landtag vertretene Parteien sei grundsätzlich eine gerechtfertigte Maßnahme, um den Charakter der Wahl als einen Integrationsvorgang bei der

politischen Willensbildung des Volkes sowie die Funktionstüchtigkeit der zu wählenden Volksvertretung sicherzustellen. Auch müssten so die Wahlwerber/innen die Ernsthaftigkeit ihrer Kandidatur unter Beweis stellen. Im Vergleich mit anderen Bundesländern, in denen auch eine Wahl anstünde, sei die erforderliche Unterschriftenzahl in Baden-Württemberg jedoch sehr hoch. Eine Partei, die in allen Wahlkreisen antreten wollte, müsste 10.500 Unterschriften sammeln, das seien 0,137 Prozent aller Wahlberechtigten. Im Vergleich dazu seien in Rheinland-Pfalz die Unterschriften von 0,07 Prozent und in Thüringen von 0,06 Prozent der Wahlberechtigten erforderlich.

Die Beibehaltung dieses Unterschriftenquorums während der Pandemie verstärkte die Ungleichbehandlung der Parteien (zwischen jenen, die Unterschriften sammeln mussten, und jenen, die keine sammeln mussten) deutlich. Die verordnete Reduzierung sozialer Kontakte, insbesondere von engen Begegnungen zwischen unbekanntem Personen im öffentlichen Raum, die Einschränkung von Veranstaltungen, die Abstandsregeln und die Mund-Nasen-Bedeckung treffe die politische Kommunikation. Auch wenn die Unterlagen per Post mit der Bitte um Rücksendung zugesandt oder als Download zur Verfügung gestellt werden könnten, wäre der Kontaktverlust nicht zu kompensieren.

Daher müsse der Landtag eine neue Lösung finden, wobei sich mehrere Möglichkeiten anbieten würden. Für eine – auch kurzfristig mögliche – Senkung des Unterschriftenquorums lasse sich keine exakte Zahl festmachen. Der VerfGH hielt allerdings fest, dass er eine Reduzierung der notwendigen Unterstützungserklärungen um jedenfalls 50% – nach derzeitigem Erkenntnisstand und unter Berücksichtigung allenfalls weiterer Verschärfungen der Schutzmaßnahmen – nicht erneut verfassungsrechtlich beanstanden wird.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

Hinweis: Der Landtag Baden-Württembergs beschloss am 12. November 2020 die Einfügung von § 24 Abs. 2a [LWG](#), womit für die Wahl am 14. März 2021 die Mindestzahl der notwendigen Unterschriften pro Wahlkreis mit 75 (anstatt 150) festgelegt wurde.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ERFOLGLOSER ANTRAG AUF EINSTWEILIGE ANORDNUNG GEGEN ÄUßERUNGEN DER BAYERISCHEN LANDTAGSPRÄSIDENTIN

Bayerischer VerfGH, 1.12.2020, Vf. 90-IVa-20

Das Deutsche Bundesverfassungsgericht (vgl. [Dt. BVerfG 9.6.2020, 2 BvE 1/19](#)) und die Verfassungsgerichte der deutschen Bundesländer werden seit einigen Jahren regelmäßig mit der Frage befasst, wie weit die Neutralitätspflicht von Organwahrer/innen der Verfassungsorgane (z.B. Regierungsmitgliedern) reicht. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hatte sich nun mit jener der Präsidentin des Bayerischen Landtags zu befassen.

1. Sachverhalt

Die Präsidentin des Bayerischen Landtags nahm am 2. Oktober 2020 an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Herausforderungen der Demokratie“ teil, worüber auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags berichtet wurde. Dort findet sich auch dieses Zitat der Landtagspräsidentin: „Das Muster bei uns im Landtag ist durchgängig Provokation und Abgrenzung gegenüber den ‚Altparteien‘, wie die AfD die anderen Fraktionen nennt [...]. Einmal musste zum Beispiel unser Vizepräsident Alexander Hold einschreiten, als ein AfD-Mitglied aus Protest gegen die Maskenpflicht mit einer Gasmaske auftauchte. Es ist eine ständige Zwickmühle für die Parteien und auch für die Presse: Wie viel Aufmerksamkeit gibt man diesen Provokationen von rechts? Dabei verschwimmen manchmal die eigenen, pointierten Positionen der übrigen Parteien.“

Die Landtags-Fraktion der *Alternative für Deutschland* (AfD) sah darin einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Landtagspräsidentin zu Neutralität, Sachlichkeit und organschaftlicher Treue. Sie verlangte, dass die Präsidentin verpflichtet werde, diese Äußerung zu widerrufen und künftig zu unterlassen.

2. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Der VerfGH wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Eine solche könne erlassen werden, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund geboten sei. Wegen der weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in der Regel auslöst, wendet der VerfGH einen strengen Maßstab an.

Ausgangspunkt für diese Entscheidung seien die [Art. 13 Abs. 2](#) und [16a](#) der Verfassung des Freistaats Bayern, aus denen ein Recht der Oppositionsabgeordneten und deren Fraktionen auf chancengleiche Beteiligung an der parlamentarischen Willensbildung abgeleitet werde. Dem entspreche die Verpflichtung der Staatsorgane, gegenüber den Abgeordneten und den Fraktionen Neutralität zu wahren. Dies gelte

besonders für die Präsidentin des Bayerischen Landtags, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur parteipolitischen Neutralität und zur unparteilichen Amtsführung verpflichtet sei.

Für den VerfGH sei jedoch nicht erkennbar, dass die Präsidentin des Bayerischen Landtags in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise von ihrer Amtsautorität Gebrauch gemacht hätte. Die Teilnahme an der Podiumsdiskussion sei Teil der Öffentlichkeitsarbeit, die zu den Aufgaben der Parlamentspräsidentin gehöre. Zwar habe die Antragsgegnerin in Bezug auf die AfD von „durchgängig[er] Provokation und Abgrenzung gegenüber den ‚Altparteien‘“ gesprochen, sie habe dies aber mit dem konkreten Beispiel des Gasmaskenvorfalles untermauert, der zu einer Rüge durch den Vizepräsidenten des Landtags geführt habe. Weder das Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der Sitzungsleitung noch die Kommunikation entsprechender Vorfälle aus einer öffentlichen Sitzung könne eine Verletzung der Neutralitätspflicht bewirken. In der Wortwahl „Muster“ sowie „durchgängig Provokation und Abgrenzung“ komme darüber hinaus zum Ausdruck, dass es sich bei dem genannten Beispiel nicht um einen einmaligen, zu einer Rüge führenden Vorfall handelte. Die Äußerung der Landtagspräsidentin beruhe also auf einer tatsächengestützten Grundlage; die Bewertung lasse daher keine Verletzung von Rechten der Antragstellerin erkennen.

Der Umstand, dass die Präsidentin von einer „Zwickmühle“ gesprochen hat, sei zwar eine Bewertung, wie sich der zuvor dargestellte Zustand aus ihrer Sicht auf die Parlamentsarbeit auswirke. Dabei bewege sie sich jedoch im Rahmen der ihr als Landtagspräsidentin obliegenden Aufgaben, zu denen auch die Gewährleistung eines trotz aller parteipolitischen Gegensätze respektvollen Umgangs im Parlament zähle. Die Präsidentin des Landtags habe dabei weder eine inhaltliche Beurteilung der politischen Positionen der Antragstellerin vorgenommen, noch habe sie durch Form und Wortwahl ihrer Äußerung fehlenden Respekt gegenüber einer Landtagsfraktion zum Ausdruck gebracht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (samt Sondervotum eines Mitglieds des Verfassungsgerichts).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

NEUES AUS DEN LANDTAGEN

Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsprüfung (auch bei Initiativanträgen) in den Ländern

1. Salzburg

Gemäß § 26 Abs. 1 des novellierten Salzburger Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (LGBI. 98/2020, Kundmachungsdatum: 21. Oktober 2020) ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Gesetzesvorschlägen und Entwürfen von Verordnungen durchzuführen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben. § 27 Abs. 2 Z 2 leg. cit. verpflichtet das Amt der Salzburger Landesregierung dazu, diese Verhältnismäßigkeitsprüfung auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin des Landtages auch bei Gesetzesvorschlägen durchzuführen, die als Anträge von Abgeordneten, von Ausschüssen oder als Volksbegehren an den Landtag gelangen. In inhaltlicher Hinsicht soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einerseits untersucht werden, ob die betreffenden Regelungen durch Ziele des Allgemeininteresses (vgl. § 29 leg. cit) gerechtfertigt sind, und andererseits, ob die Regelungen keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

2. Kärnten

Gemäß § 23 Abs. 1 des novellierten Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (LGBI. 88/2020, Kundmachungsdatum: 28. Oktober 2020) ist eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung neuer oder der Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten durchzuführen, mit denen der Zugang zu einem landesgesetzlich reglementierten Beruf oder dessen Ausübung oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränkt wird. In § 24 Abs. 1 leg. cit. ist geregelt, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung der Vorschrift in einer der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift angemessenen Weise vorzunehmen und in den Erläuterungen zu dieser Rechtsvorschrift so darzulegen ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 24 Abs. 4 leg. cit. (Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit oder des Wohnsitzes, objektive Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses und Verhältnismäßigkeit) möglich ist. In den Erläuterungen sind die Gründe für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit der angestrebten Regelung qualitativ und, soweit dies möglich und relevant ist, auch quantitativ zu belegen. Eine ausdrückliche Regelung für Initiativanträge liegt nicht vor. Nach Rückfrage bei der Kärntner Landtagsdirektion wird das gegenständliche Prüfungsverfahren vom Landtagsamt für den jeweiligen Ausschuss durchgeführt.

3. Oberösterreich

Gemäß § 27 Abs. 1 des novellierten Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes ([LGBl. 94/2020](#), Kundmachungsdatum: 29. Oktober 2020) ist vor der Einführung neuer oder bei der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen eine der Art, dem Inhalt und der Auswirkungen dieser Vorschriften entsprechende, objektive, unabhängige, qualitativ und quantitativ substantiierte und in den jeweiligen Erläuternden Bemerkungen dargestellte Prüfung durchzuführen, um die Einhaltung bestimmter Grundsätze (Nichtdiskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses und Verhältnismäßigkeit) sicherzustellen. Gemäß § 27 Abs. 2 leg. cit. ist nach der Erlassung von Vorschriften gemäß Abs. 1 ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu überwachen, um späteren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Eine ausdrückliche Regelung für Initiativanträge ist im novellierten Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz nicht enthalten. Nach Rückfrage bei der Oberösterreichischen Landtagsdirektion wird das gegenständliche Prüfungsverfahren (vergleichbar mit der Situation in Kärnten) vom Landtagsamt für den jeweiligen Ausschuss durchgeführt.

4. Steiermark

Gemäß § 26a Abs. 1 des novellierten Steiermärkischen Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen [nunmehr: *Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Steiermärkisches Berufsregelungen-Gesetz – StBRG)*, [LGBl. 97/2020](#), Kundmachungsdatum: 2. November 2020] sind Gesetzesvorschläge und Verordnungsentwürfe, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, wenn sie die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinne von Titel II der Berufsanerkennungsrichtlinie vorsehen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gemäß § 26c Abs. 2 leg. cit. nach dem Prüfschema in Anlage 1 des novellierten Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetzes durchzuführen und enthält vergleichbare Prüfkriterien wie in den Ländern Salzburg, Kärnten und Oberösterreich. Eine ausdrückliche Regelung für Initiativanträge ist im novellierten Steiermärkischen Berufsregelungen-Gesetz nicht enthalten. Nach Rücksprache mit der Landtagsdirektion liegt ein Entwurf der Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Steiermark vor, der aber noch nicht beschlossen wurde.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich künftig auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer neuen Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung